

Due Diligence and Art

Rückkehr in die Niederlande am 22. Oktober 2026

Am 11. März hat das Gericht in Leeuwarden (NL) einen Termin für die Hauptverhandlung in der Hauptsache festgelegt.

[Sascha Latypowa](#)

14. März 2026

Liebe Leserinnen und Leser,

Ich habe dringende Neuigkeiten bezüglich des Zivilverfahrens gegen die Personen, die das unmenschliche „Covid-Projekt“ in den Niederlanden organisiert und dessen Umsetzung ermöglicht haben. Wie ihr wisst, bin ich gerade von einer Verhandlung vor dem Berufungsgericht in Amsterdam zurückgekehrt, in der es um den Fall geht, den wir als „zweiten Fall“ bezeichnen und der 2025 von drei Klägern eingereicht wurde. Das Urteil dieses Gerichts wird für den 9. April erwartet. Über dieses Ereignis habe ich in [Teil 1](#) und [Teil 2](#) geschrieben.

Während meiner Rückreise, am 11. März, fällte das erstinstanzliche Gericht in Leeuwarden ein Urteil, in dem der Termin für die Hauptverhandlung im „ersten“ Fall, auch „Hauptverfahren“ genannt, festgelegt wurde, der 2023 von 7 Klägern (derzeit 6) eingereicht worden war. Dies war bereits aufgrund einer früheren Mitteilung des Gerichts vorhersehbar. Der Termin ist nun auf den 22. Oktober, 12:30 Uhr Ortszeit, festgelegt.

Die Verhandlungen in Leeuwarden sind öffentlich. Eine Live-Übertragung ist noch nicht bekannt. Wir planen, eine offene Pressekonferenz zu organisieren. Wir haben nun einige Monate Zeit für die Vorbereitungen, aber in der Zwischenzeit bitten wir Sie, Ihre Gedanken mit Ihrem bevorzugten Wahrheitskommentator zu teilen, sowohl aus der Mainstream- als auch aus der alternativen Presse. Alle sind herzlich willkommen. In den kommenden Wochen werden wir weitere Informationen veröffentlichen.

Das Gericht hat nicht präzisiert, ob die Aussagen der Sachverständigen berücksichtigt werden, doch Peter Stassen beabsichtigt, um Klärung dieser und vieler anderer Fragen zu bitten, die bisher außer Acht gelassen wurden. Dem Kläger wurde nicht viel Zeit für seine Stellungnahme eingeräumt (insgesamt 30 Minuten), doch die Verhandlung wird 5 Stunden dauern.

Nachfolgend die gerichtliche Entscheidung (automatische Übersetzung aus dem Niederländischen):

1. Weiterer Verlauf des Verfahrens;

1.1. Der weitere Verlauf des Verfahrens ergibt sich aus:

- dem Zwischenurteil vom 26. November 2025,
- dem Protokoll über die Einreichung von Unterlagen im Namen der Kläger vom 8. Dezember 2025,
- dem Protokoll über die Erklärungen der Parteien im Namen der Kläger;
- dem Protokoll der Erklärungen nach dem vorläufigen Urteil seitens Hofstra u. a.;
- dem Protokoll der Erklärungen nach dem vorläufigen Urteil seitens Gates;
- dem Protokoll der Erklärungen seitens Van der Voort-Kant;
- der Akte der Erklärungen aus der mündlichen Verhandlung seitens Bourla,
- der Akte der Erklärungen der Parteien aus der mündlichen Verhandlung seitens Van Cann u. a.,
- der den Parteien mit Schreiben vom 27. Januar 2026 mitgeteilten Entscheidung, dass die mündliche Verhandlung

am 22. Oktober 2026 um 12:30 Uhr stattfinden wird.

Darüber hinaus hat das Gericht festgestellt, dass die Kläger in ihrer Erklärung auch angeben müssen, wer: Kläger Nr. 7 ist.

Identität von Kläger Nr. 7:

2.3. In ihrer Erklärung haben die Kläger dargelegt, dass der Kläger Nr. 7 bei seiner Geburt den Nachnamen xx erhalten hat und seit seiner Eheschließung auch den Nachnamen seiner Ehefrau, xx, trägt. Da bereits feststeht, dass es sich nicht um eine andere Person handelt, wird das Gericht den Kläger Nr. 7 weiterhin als xx bezeichnen, entsprechend der Ladung vor Gericht.

Anträge der Parteien zur Verhandlung

2.4. Das Gericht wird nun auf die Anträge zum sachlichen Teil der Verhandlung eingehen, die die Parteien in ihren Schriftsätzen gestellt haben.

Zweck der Verhandlung

2.5. Van Cann und andere haben das Gericht gebeten, vorab den Zweck der Verhandlung anzugeben und mitzuteilen, welche Argumente von jeder Partei zusätzliche Erläuterungen erfordern, um eine möglichst effiziente Verhandlung zu gewährleisten und die Redezeit der zahlreichen Parteien zu begrenzen.

Sie wiesen darauf hin, dass bereits zwei Runden des schriftlichen Schriftwechsels stattgefunden hätten und

dass die Kläger eine beträchtliche Anzahl von Unterlagen vorgelegt hätten.

2.6. In Bezug auf den einstweiligen Beschluss stellt das Gericht fest, dass die mündliche Verhandlung in erster Linie dazu dient, den Parteien Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben, da bereits in zwei Instanzen schriftliche Stellungnahmen eingereicht wurden. Das Gericht ist sich jedoch bewusst, dass die Parteien in einer Angelegenheit dieser Tragweite bestimmte Punkte hervorheben möchten und dazu im Rahmen der vom Gericht zugewiesenen Redezeit berechtigt sind.

Redezeit:

2.7. Die Kläger beantragten eine Verlängerung der Redezeit auf 120 Minuten. Hofstra und andere beantragten die gleiche Redezeit wie die Kläger, für den Fall, dass die Kläger eine Verlängerung der Redezeit beantragen sollten. Die übrigen Parteien argumentierten, dass eine Redezeit von zehn Minuten pro Partei ausreichend sein sollte.

2.8. In seinem vorläufigen Urteil hat das Gericht geprüft, ob und warum die Prozessbevollmächtigten der Parteien während der mündlichen Verhandlung kurze Notizen verwenden dürfen, um die Rechtsstandpunkte der Parteien genauer darzulegen. Die Kläger begründen ihren Antrag auf Verlängerung der Redezeit auf 120 Minuten vor allem mit der enormen gesellschaftlichen Bedeutung und dem Umfang der Rechtssache.

Darüber hinaus ist es von Bedeutung, dass die Beklagten trotz bereits zweier schriftlicher Verhandlungsrunden keinerlei verfahrensrechtliche Bereitschaft gezeigt haben, auf die durch Beweise untermauerten Hauptargumente der Kläger einzugehen, darunter die Behauptung, dass Covid-19 keine Krankheit, sondern ein Projekt sei, und dass Covid-19-Impfstoffe von biologischen Waffen nicht zu unterscheiden seien. Zudem legen die Kläger zusammen mit der Klageschrift sehr wesentliche Beweise zur Stützung dieser zentralen Argumente in Form von Videobotschaften von Sachverständigen sowie schriftlichen Gutachten vor.

Diese Beweise müssen erläutert werden können. Eine Redezeit von 120 Minuten ist daher nach Ansicht der Kläger nicht übermäßig. Das Gericht teilt diese Auffassung nicht, da sich aus diesen Argumenten keine Notwendigkeit für eine längere Redezeit ergibt. Der Unterschied besteht lediglich darin, dass es um den Wunsch geht, Erläuterungen zu den kürzlich eingereichten Erklärungen und Videobotschaften zu geben. Nach Ansicht des Gerichts kann dies in knapper Form erfolgen.

2.9. Das Gericht legt die Redezeit für alle Parteien in der ersten Runde auf eine halbe Stunde pro Partei fest. Das Gericht nimmt zur Kenntnis, dass Van der Voort-Kant, Bourla, Van Cann und andere sowie Gates angegeben haben, dass ihnen zehn Minuten Redezeit ausreichen. Das Gericht wird den Zeitplan für die Verhandlung entsprechend diesen Angaben festlegen.

Frist für die Vorlage zusätzlicher Unterlagen

2.10. Bourla hat das Gericht gebeten, den Klägern aufzuerlegen, alle neuen Sachbeweise mindestens einen Monat vor der Verhandlung vorzulegen. Nach Ansicht von Bourla gibt dies den Klägern ausreichend Gelegenheit, festzustellen, ob und, falls ja, welche Sachbeweise sie vorlegen wollen, und gewährleistet gleichzeitig den Beklagten ausreichend Gelegenheit, spätestens zwei Wochen vor der Verhandlung alle Antworten darauf vorzulegen.

2.11. Das Gericht geht davon aus, dass alle wesentlichen Unterlagen bereits vorgelegt wurden. Sollte jedoch eine der Parteien Unterlagen vorlegen wollen, ordnet das Gericht im Interesse eines ordnungsgemäßen Verfahrens Folgendes an: Diese Partei muss die entsprechenden Unterlagen

spätestens vier Wochen vor der Verhandlung vorlegen. Möchte eine andere Partei als Antwort darauf Unterlagen vorlegen, muss sie dies spätestens zehn Kalendertage vor der Verhandlung tun.

Organisatorische Hinweise

2.12. Das Gericht stellt fest, dass die Kläger sowie Van Cann und andere auch Anträge gestellt haben, die im Wesentlichen organisatorischer Natur sind. Das Gericht wird auf diese Anträge in einem Schreiben eingehen, das zu einem späteren Zeitpunkt versandt wird.

Zusammenfassung:

2.13. Alle weiteren Entscheidungen werden vertagt.

3. Entscheidung:

Das Gericht

3.1. sieht vor, dass die Parteien, wenn sie sich auf Unterlagen berufen wollen, die bei der Verhandlung noch nicht vorgelegt wurden, diese spätestens vier Wochen vor der Verhandlung an das Gericht und die übrigen Parteien übermitteln müssen;

3.2. stellt fest, dass, falls eine der übrigen Parteien beabsichtigt, weitere Unterlagen als Antwort auf die in Ziffer 3.1 genannten Unterlagen vorzulegen, diese Unterlagen dem Gericht und den übrigen Parteien spätestens zehn Kalendertage vor der mündlichen Verhandlung zu übermitteln sind;

3.3. teilt den Parteien mit, dass für die mündliche Verhandlung fünf Stunden vorgesehen sind;

3.4. vertagt die weitere Entscheidung;

Dieses Urteil wurde von Herrn C.M. Telman, Herrn T.P. Hoekstra und Herrn P. van Eijk erlassen und in öffentlicher Sitzung am 11. März 2026 verkündet.

Kunst für heute: [Unter welchem Namen auch immer, Öl auf Leinwand, 30 x 30 cm.](#)

